Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel - Postfach 1861 - 36228 Bad Hersfeld

[redacted]

ausschließlich per E-Mail:
[redacted]

Geschäftszeichen	34/HEF – 7q – 1140/2
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	[redacted]
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	24.07.2018
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	21.08.2018

Ihr Antrag nach dem HDSIG/HUIG/VIG vom 24.07.2018

Sehr geehrter Herr Dr. [redacted]

in der o.g. Angelegenheit ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Auf Ihren o.g. Antrag mache ich Ihnen den bei mir vorhandenen aktualisierten Langzeitsicherheitsnachweis 2017 zugänglich.

2. Der Zugang wird im Wege der Akteneinsicht im Regierungspräsidium Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, gewährt.

3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I. Mit o.g. Antrag vom 24.07.2018 baten Sie mit Verweis auf den Artikel „Endlager - Giftig bis in alle Ewigkeit“ von Arnd Schneider in der WELT vom 06.07.2018 gemäß § 80 HDSIG, § 3 Abs. 1 HUIG, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 VIG, soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, um Zusendung des Langzeitsicherheitsnachweises zu der Untertagedeponie Herfa-Neurode.

Bei dem Langzeitsicherheitsnachweis und der Untertagedeponie handelt es sich weder um ein Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches noch um ein Verbraucherprodukt, das dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfällt (Verbraucherprodukte), daher ist das VIG für Ihr Aktenauskunftsersuchen nicht einschlägig. Nach § 80 Abs. 2 HDSIG gehen besondere Rechtsvorschriften die Auskunftserteilung regeln, den Vorschriften des Vierten Teils (Informationsfreiheit) des HDSIG vor.

Da der Langzeitsicherheitsnachweis zum Teil Informationen beinhalten könnte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen, habe ich die Betroffene vor einer Entscheidung über eine Zugänglichmachung angehört (§ 86 HDSIG, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 HUIG). Die Betroffene hat der Zugänglichmachung der Unterlagen des Langzeitsicherheitsnachweises, mit Ausnahme der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Fa. Ercosplan, zugestimmt.

Entsprechend Ihres Antrags gewähre ich Ihnen Zugang zum aktualisierten Langzeitsicherheitsnachweis 2015 mit Ausnahme der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Firma Ercosplan. Der Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Firma Ercosplan wird durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesichert. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Bei den in Rede stehenden Mitarbeitern der Firma Ercosplan handelt es sich nicht um Funktionsträger, sodass der Schutz ihrer personenbezogenen Daten höher zu gewichten ist, als Ihr Interesse an der Zugänglichmachung der personenbezogenen Daten.

II. Der Zugang wird im Wege der Akteneinsicht im Regierungspräsidium Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld gewährt.

<u>Eine Zustimmung zu einer weiteren Vervielfältigung oder Verbreitung der vorbezeichneten Umweltinformationen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.</u>

In Ihrem Antrag vom 24.07.2018 baten Sie um Zusendung des Langzeitsicherheitsnachweises. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 HUIG darf eine bestimmte Art des Informationszugangs, sollte eine solche beantragt werden, nur aus wichtigem Grund auf andere Art eröffnet werden. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 HUIG insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Langzeitsicherheitsnachweis besteht aus verschiedensten Unterlagen, unter anderem Karten im Format DIN A2, und füllt 5 Ordner. Der Langzeitsicherheitsnachweis liegt der Bergaufsicht nicht in digitaler

Form vor. Um Ihnen den Langzeitsicherheitsnachweis wie gebeten zusenden zu können, müsste dieser zunächst entweder digitalisiert oder vervielfältigt werden. Geräte zur Digitalisierung oder Vervielfältigung von Karten im Format DIN A2 stehen der Behörde nicht zur Verfügung. Der mit der Digitalisierung oder Vervielfältigung verbundene personelle Aufwand wäre erheblich und stellt damit ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 3 HUIG dar.

III. Die Zugänglichmachung der begehrten Umweltinformationen im Wege der Akteneinsicht ist kostenfrei, da die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort erfolgen soll (§ 11 HUIG, § 88 Abs. 1 S. 1 HDSIG).

Hinweise

Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Anspruch nach § 3 HUIG mit dieser Entscheidung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird, kann die Überprüfung der Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach § 9 Abs. 3 HUIG binnen eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich verlangt werden. Diese Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage nach § 9 Abs. 1 HUIG.

Bitte setzen Sie sich mit mir zwecks Vereinbarung eines Termins in Verbindung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Selle